

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 44 (B 44) durch Ersatzneubau der Hochstraße Nord Ludwigshafen im Zuge der B 44 – Deckblattplanungen „Stadtstraße“ und „Westbrücke“

Bekanntmachung

über die Auslegung des geänderten Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Die Stadt Ludwigshafen hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Im Rahmen dessen erfolgte bereits im Jahre 2018 eine Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Der im Jahr 2018 ausgelegte Plan wurde vom Vorhabenträger geändert und hierzu zwei gesonderte Deckblattplanungen („Stadtstraße“ und „Westbrücke“) erstellt. Die Deckblattplanung „Stadtstraße“ hat schwerpunktmäßig eine Verschiebung der Straßentrasse im mittleren Teilabschnitt der B 44 zum Gegenstand. Nach der vom Straßenbauvorhaben unabhängigen Entscheidung der Stadt Ludwigshafen für einen vollumfänglichen Abriss/ Rückbau des Rathaus-Center (einschließlich Rathaushochhauses) eröffneten die in der Folge freiwerdenden städtischen Flächen in diesem Bereich die Möglichkeit zur Optimierung der geplanten Straßenbaumaßnahme. Die neue Straßentrasse ist hier nun leicht versetzt zur heutigen Hochstraßentrasse vorgesehen, um insbesondere eine Verbesserung der Abläufe bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu ermöglichen. Des Weiteren erfasst die Deckblattplanung „Westbrücke“ den Bereich zwischen Bauanfang und Lorientallee in Höhe der geplanten Querung der Eisenbahnanlagen mittels eines neu zu errichtenden Brückenbauwerkes im Zuge der B 44 (Westbrücke). Hier hatte sich die Notwendigkeit von Änderungen an den Eisenbahnanlagen ergeben.

Aufgrund der Änderungen besteht die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage der Planunterlagen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Mundenheim und Ludwigshafen beansprucht. Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit von **Montag, den 10.01.2022** bis **Mittwoch, den 09.02.2022** bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, 2. Obergeschoss, Zimmer 209, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen

während der Dienstzeiten von

Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus (nach vorheriger Terminvereinbarung).

Die ursprünglichen Planunterlagen werden nachrichtlich ebenfalls erneut zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Planunterlagen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen ersetzt oder abgeändert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 10.01.2022 auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/ Baurecht/ Straßenrechtliche Planfeststellung/

Planfeststellungsverfahren“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es ist zu beachten, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Vor-Ort-Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Vorgaben zum Infektionsschutz erfolgen kann!

Die Terminvereinbarung kann online unter der E-Mailadresse 4-11@ludwigshafen.de sowie telefonisch unter 0621/5043060 oder 0621/5043111 vorgenommen werden. Gemäß den Infektionsschutzvorgaben (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Bekanntmachung) ist beim Betreten der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung die 3G-Regel einzuhalten. Demgemäß ist nachzuweisen, dass man geimpft, genesen oder aktuell negativ auf das Coronavirus getestet ist. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein und ist von einem offiziellen Testzentrum durchzuführen. Weiter ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes erforderlich. Beim Betreten der Verwaltung und dem Aufenthalt im Gebäude ist durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard) zu tragen. Wir bitten um Beachtung der aktuell gültigen Corona-Bestimmungen auf der Homepage www.Ludwigshafen.de.

Weiter besteht die Möglichkeit von Änderungen der vorangeführten Zugangsbedingungen zur Stadtverwaltung nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung. Insofern sind gegebenenfalls aktuelle Veröffentlichungen der Stadt Ludwigshafen hierzu und die aktuell gültigen Hinweise zur Pandemiebekämpfung auf der Homepage www.Ludwigshafen.de zu beachten.

Im Übrigen gilt zum Planfeststellungsverfahren:

1. Jeder kann Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Mittwoch, den 23.02.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen können nur gegen die hier vorgenommenen Änderungen erhoben werden und müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das gegenständliche Vorhaben besteht eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dabei ist gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die UVP für das Straßenbauvorhaben nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden: UVPG/alt), zu Ende zu führen, da bereits vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 UVPG/alt eingeleitet wurde.

Grundsätzlich wäre für die geplante Straßenbaumaßnahme gemäß § 3c UVPG/alt i.V.m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG/alt die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich gewesen. Im Vorfeld war aber bereits erkennbar, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, so dass von der Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet wurde. Mit Zustimmung des Vorhabenträgers wurde auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht verzichtet. Stattdessen ist für das Vorhaben unmittelbar eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach dem UVPG/alt entsprechend. Der geänderte Plan besteht aus den folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsberichte
- Übersichtskarten/-pläne
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landespflegerische Maßnahmenplanung
- Grunderwerbsunterlagen
- Regelungsverzeichnis (mit Lageplänen)
- Straßenquerschnitte

- Immissionstechnische Untersuchungen (mit Schallgutachten 16. BImSchV, Gesamtlärbetrachtung und Luftschadstoffgutachten)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem LBP und Fachbeitrag Artenschutz)

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach dem UVPG/alt notwendigen Angaben enthalten und
- dass innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG/alt beteiligt wird.

8. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Im Rahmen dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/ Baurecht/ Straßenrechtliche Planfeststellung/ Allgemeine Informationen/ Hinweise zum Datenschutz“.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

gez.

Stefan Woitschütze

(Anhörungsbehörde)